

Tax News

März 2007



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Durchbruch bei der Unternehmenssteuerreform II ist geschafft. Der Ständerat hat am 19. März 2007 das Differenzbereinigungsverfahren abgeschlossen und sich dabei in allen verbliebenen strittigen Punkten dem Nationalrat angeschlossen. Die Vorlage ist somit in der am letzten Freitag, 23. März, zu Ende gegangenen Frühjahrssession vom Parlament verabschiedet worden. Insbesondere konnte in Bezug auf die Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen ein Kompromiss gefunden werden. Bei Beteiligungen von mindestens 10% hatte sich der Ständerat vorgängig für eine Besteuerungsquote von 70% und der Nationalrat für eine Besteuerungsquote von 50% ausgesprochen. Im Differenzbereinigungsverfahren haben nun beide Kammern einer 60-prozentigen Besteuerungsquote zugestimmt.

Auf internationaler Ebene fand erneut ein Schlagabtausch zwischen der Europäischen Kommission und der Schweiz über die Frage der Nachhaltigkeit der kantonalen Steuerregimes in der Schweiz statt. Seit September 2005 macht die Europäische Kommission geltend, dass Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften von verbotener staatlicher Beihilfe im Sinne des Freihandelsabkommens Schweiz-EG von 1972 profitieren. Da die Schweizer Regierung Verhandlungen über diesen Punkt, den sie als ihre Steuersouveränität ansieht, kategorisch ablehnt, hat die Kommission den Druck nach und nach verstärkt. Am 13. Februar 2007 «beschloss» sie daher formell, dass die kan-

tonalen Regimes das Freihandelsabkommen verletzen, und verlangte von der Schweiz die Abschaffung oder zumindest substanzielle Änderungen.

Dieses Vorgehen befremdet in mancherlei Hinsicht. Einmal wegen des merkwürdigen Zeitpunkts: Die fraglichen kantonalen Steuerregimes bestehen seit geraumer Zeit und waren schon lange vor der Verabschiedung des Freihandelsabkommens in Kraft. Die EU bezeichnete die Schweizer Steuerregimes kürzlich als «unfair». In diesem Fall hätte man sie aber bereits 1997, auf dem Höhepunkt der EU-Kampagne gegen den «schädlichen Steuerwettbewerb», anprangern können.

Hinzu kommt eine undiplomatische Schroftheit gegenüber einem unabhängigen, aber doch nahestehenden Nachbarn. Von der Schweiz wird durch eine autoritäre «Entscheidung» verlangt, sich an EU-Recht zu halten, dem sie nicht untersteht. Beamte der Kommission nahmen harte Worte in den Mund. So bezeichneten sie die Schweiz als den «Irak der Alpen» (wie es Jean-Claude Juncker formulierte), als sie einen Tag nach der Zustimmung der Schweiz zur Kohäsionsmilliarde zugunsten der neuen EU-Mitgliedsländer in Osteuropa eine Medienoffensive starteten.

Schliesslich sind die rechtlichen Argumente, die die Kommission anführt, verzerrt oder sogar fehlerhaft. So muss erst noch eine gesicherte ökonomische Beziehung zwischen Steuererleichterungen für reine Holdinggesellschaften und dem Warenhandel nachgewiesen werden, damit das Freihandelsabkommen in dieser Angelegenheit überhaupt ins Spiel

Inhaltsverzeichnis

1 Editorial

Internationales Steuerrecht

3 US Tax Desk: Easing of Subpart F Rules

4 China: Unternehmenssteuerreform 2008

5 Deutschland: Aktuelle Entwicklungen

Nationales Steuerrecht

7 Das erfolgreiche Management von Steuerrisiken ist eine der höchsten Prioritäten der Steuerverantwortlichen

8 Vorlage für ein neues Mehrwertsteuergesetz in der Vernehmlassung

www.ey.com/ch

gebracht werden kann. Die Aussage, dass Steuererleichterungen für Verwaltungsgesellschaften den Schweizer Exporteuren zugute kommen, stimmt einfach nicht. Denn eine der Bedingungen lautet ja gerade, dass die gehandelten Waren weder in der Schweiz gekauft noch verkauft werden.

Eines beweist dieser ganze Prozess allerdings, nämlich dass die Kommission mit beträchtlicher politischer Entschlossenheit vorgeht. Sie übt Druck aus und forciert die Auseinandersetzung zu einem Zeitpunkt, da die Schweiz, die 1992 den EWR-Beitritt ablehnte, mit ihrem grössten Nachbarn eine Reihe bilateraler Abkommen für eine engere Zusammenarbeit abgeschlossen hat – unter anderem in steuerlicher Hinsicht ein Abkommen für den Zugang zum System des Beteiligungsabzugs.

In den kommenden Monaten und Jahren ist zweifelsohne mit weiteren Angriffen zu rechnen, versucht die Kommission die Schweiz doch geradezu zu Verhandlungen zu zwingen. Die Erfahrung mit Steuerrechtsänderungen in der Schweiz und in der EU hat aber gezeigt, dass es aus Souveränitäts- und Rechtssicherheitsgründen jeweils Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte dauert, bis politische Verhandlungen und Gesetzesänderungen in Steuerfragen abgeschlossen sind. Deshalb sowie dank der fortlaufenden Lagebeurteilung, der fachlichen

Unterstützung und der Expertise von Ernst & Young in der Schweiz und weltweit wären wir auch im ungünstigsten Fall stets in der Lage, allfällige Anpassungen im Voraus zu planen. Natürlich werden wir Sie in dieser Sache weiterhin auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

Es ist beruhigend, dass sich die Schweizer Regierung von den Angriffen der Kommission bisher nicht beirren liess und die Attraktivität der Schweiz für ausländische Investitionen unbedingt erhalten will. Dies gilt auch für die kantonalen Behörden, die untereinander schon immer im Steuerwettbewerb standen. Viele unabhängige, mit der EU assoziierte Territorien (wie z.B. die Kanalinseln), die in der Vergangenheit in die Schusslinie der Kommission geraten waren, haben sich dafür entschieden, der EU entgegenzukommen. So haben sie alle «Sonder»-Regimes abgeschafft und einen allgemeinen Körperschaftssteuersatz von 0% eingeführt. Dies zeigt, dass es sowohl für Unternehmen als auch für Regierungen immer einen Weg nach vorne gibt.

Philip Robinson

Country Managing Partner Tax und
Mitglied der Geschäftsleitung
philip.robinson@ch.ey.com

US Tax Desk: Easing of Subpart F Rules

The US relaxes the US subpart F rules for performance of services by a foreign subsidiary on behalf of a related party due to related party substantial assistance.

Michael Nadler, Principal, Ernst & Young US Tax Desk, Zurich; michael.nadler@ch.ey.com

Under existing IRS regulations, when a controlled foreign corporation (CFC) performs services on behalf of a related party, and such services are performed by the CFC outside of its country of incorporation, then the profits from such activities are considered “subpart F” income. Under the subpart F rules, subpart F income is deemed to be repatriated back to its US shareholder in the year earned and thus subject to current US taxation (versus nonsubpart F income of the CFC, which is only subject to US taxation when actually repatriated back to the US shareholder). Under this rule, where a related person had provided substantial assistance to the CFC, the CFC was considered to have performed the proscribed services on behalf of a related party.

Recognizing that the global economy has changed since the 1960s when these rules were enacted, the IRS has now issued regulations indicating that where a foreign related party provides assistance to a CFC in providing services to unrelated parties, then such services will not be treated as tainted subpart F income producing activities. Further, where US related parties assist the CFC, then the income realized from the services to unrelated parties will not constitute subpart F income as long as the costs to the CFC for the services rendered by the US related party do not equal or exceed 80% of the total cost to the CFC to perform the services for the unrelated party.

The changes will be effective for tax years of foreign corporations beginning on or after January 1, 2007.

President's Proposed 2008 Budget Proposal to Tighten US 'Earnings Stripping' Rules

Of particular interest to Swiss and European multinational companies with US operations is the Bush Administration's proposal to tighten the US Earnings Stripping rules. Under these rules, the amount of deductible interest expense paid to foreign related parties (or paid to unrelated parties but guaranteed by foreign related parties) is limited where the interest is subject to reduced US interest withholding taxes. Under current law, the amount of such interest is limited to 50% of the US payor's adjusted taxable income (ATI). Roughly stated: ATI is accrual basis taxable income converted to “cash” basis income with typical adjustments for depreciation and amortization. The disallowed interest can be carried forward indefinitely and deducted in future years. Under a safe harbor rule, the restrictions do not apply if the corporate taxpayer has a debt/equity ratio of 1.5 to 1 or less.

The 2008 budget proposal would:

- eliminate the 1.5 to 1 safe harbor rule
- reduce the 50% ATI threshold to 25% (but keep the 50% limit for related party guaranteed debt)
- limit the indefinite carry-forward period to 10 years
- eliminate the 3-year period carry-forward for excess limitation (i.e. the opposite of those taxpayers that had excess interest)

The measure would be effective as of the date the measure is approved and signed into law.

Proposals similar to this have been proposed in the past but have been rejected by Congress. How the US Senate or House will view the bill is too early to predict. However, the proposal is a net revenue-raiser in a very difficult fiscal deficit environment. Possible modifications to the bill may be proposed once the US Treasury Department (of which the IRS is a part of) completes a study of the effectiveness of the US Earnings Stripping rules. This study was mandated by Congress and was due June 30, 2005! However, the study is expected to be delivered soon as part of Administration's general proposals on fundamental tax reform. ■

China: Unternehmenssteuerreform 2008

Am 16. März 2007 hat Chinas Nationaler Volkskongress das neue Unternehmenssteuerrecht verabschiedet. Das neue Gesetz wird per 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Rainer Hausmann, Partner, Head CHINA Competence Center, Zürich; rainer.hausmann@ch.ey.com
Kerstin Heidrich, Lic. rer. pol., dipl. Steuerexpertin, Manager, Head Swiss Desk Beijing;
kerstin.heidrich@cn.ey.com

Hauptsächliches Ziel des neuen Gesetzes ist die steuerliche Gleichstellung der inländischen mit den ausländisch investierten Unternehmen. Für beide wird ein einheitlicher Gewinnsteuersatz eingeführt und damit die fiskalische Vorzugsbehandlung der ausländisch investierten Unternehmen zugunsten der Schaffung von Wettbewerbsgleichheit abgeschafft.

Gegenwärtiges Steuersystem

Basierend auf den derzeitigen Gesetzesgrundlagen stehen den ausländisch investierten Unternehmen diverse, i.d.R. standort- oder tätigkeitsbezogene Vergünstigungen zur Verfügung, so dass anstelle des für die inländischen Gesellschaften geltenden, ordentlichen Gewinnsteuersatzes von 33% i.d.R. ein Steuersatz von 15% oder 24% zur Anwendung kommt. Darüber hinaus können verschiedene weitere Vergünstigungen beantragt werden (z.B. Steuerferien, Rückvergütung bezahlter Steuern bei der Reinvestition von Gewinnen etc.).

Ferner wird die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen bei den inländisch bzw. ausländisch investierten Unternehmen unterschiedlich gehandhabt, so dass die inländisch investierten Unternehmen aufgrund der für diese geltenden Beschränkungen steuerlich benachteiligt sind (z.B. steuerliche Abzugsfähigkeit der Lohnkosten pro Person und Monat von maximal CNY 1 600).

Neues Unternehmenssteuerrecht

Die wesentlichen Änderungen des neuen Unternehmenssteuerrechts können wie folgt zusammengefasst werden:

- Einführung eines landesweit einheitlichen Steuersatzes von 25% sowie von

- 20% für qualifizierte Kleinunternehmen und Unternehmen mit sehr geringen Gewinnen;

- Vereinheitlichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (angemessene Lohnkosten bis zum Betrag des effektiven Aufwandes, Werbungskosten in angemessenem Umfang, welche in detaillierten Ausführungsbestimmungen noch festgelegt wird, Spenden bis maximal 12% des steuerbaren Gewinnes, die effektiven Kosten überschreitende Spezialabzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten);
- Abschaffung der standortbezogenen Steuervergünstigungen sowie der Steuerferien bzw. der Steuersatzreduktion für produzierende bzw. exportorientierte Unternehmen zugunsten von Steuervergünstigungen für bestimmte Branchen und Industriezweige (z.B. Hightech, Agrarwirtschaft, Infrastruktur etc.) sowie für Gesellschaften in den wirtschaftlichen Förderungsgebieten im Westen Chinas;
- Einführung von generellen Missbrauchsbestimmungen und damit der Möglichkeit von Gewinnkorrekturen bei wirtschaftlich nicht hinreichend begründeten Transaktionen, insbesondere die Einführung von CFC-Rules, Eigenkapitalisierungsvorschriften und detaillierten Transferpreisrichtlinien;
- Einführung eines Konzepts zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit und der damit einhergehenden beschränkten bzw. unbeschränkten Steuerpflicht basierend auf dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung;
- Einführung einer generellen 20-prozentigen Quellensteuer auf Dividenden, Zin-

sen, Lizenzen und Kapitalgewinnen. Diesbezüglich ist zu erwarten, dass mittels detaillierter Ausführungsbestimmungen möglicherweise eine Reduktion oder sogar eine vollständige Ausnahme von der Quellensteuer auf Dividenden gewährt wird.

Übergangsbestimmungen

Gegenwärtig bestehende Steuerferien und Satzreduktionen sollen während einer fünfjährigen Übergangsfrist an das neue Recht angepasst werden.

1. Stufenweise Satzanpassung

Für ausländisch investierte Unternehmen, welche derzeit von einem reduzierten Steuersatz profitieren, ist eine stufenweise Anpassung des Steuersatzes bis zum Satz von 25% vorgesehen.

2. Bezug bereits gewährter Steuerferien

Bereits gewährte Steuerferien sollen gemäss den vereinbarten Bestimmungen bezogen werden können. Sofern die Steuerferien jedoch aufgrund bestehender Verlustvorträge noch nicht begonnen haben, soll der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Rechts als Datum des Beginns der Steuerferien gelten.

3. Wahlrecht

Unternehmen, für welche die Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen und welche auch unter dem neuen Recht von Steuervergünstigungen profitieren könnten, haben die Wahl, ob die Besteuerung nach den Bestimmungen des alten oder des neuen Rechts vorgenommen werden soll. ■

Deutschland: Aktuelle Entwicklungen

Im deutschen Steuerbereich tut sich einiges. Auf die nachstehenden drei aktuellen Entwicklungen in Deutschland gehen wir im Folgenden näher ein.

Heiko Kubaile, Steuerberater, Senior Manager, Head German Tax Desk, Zürich; heiko.kubaile@ch.ey.com

Unternehmenssteuerreform 2008 – Referentenentwurf vom 5.2.2007

Die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde am 14.3.2007 von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der zugrunde liegende Gesetzesentwurf enthält keine wesentlichen Abweichungen zu den Ausführungen in den Ernst & Young Tax News 12/2006, S. 6. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind aber Änderungen zu erwarten; diskutiert wird insbesondere die Entschärfung der geplanten *Zinsschranke*. Nach dem derzeitigen Zeitplan soll das Gesetzgebungsverfahren noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden (Zustimmung des Bundestags am 15.6.2007, des Bundesrats am 6.7.2007). Diese Planung ist jedoch sehr ambitioniert.

Das BMF-Schreiben zum AStG vom 8.1.2007 (Cadbury Schweppes)

Hintergrund: Eine ausländische Kapitalgesellschaft erzielt zunächst eine grundsätzliche Abschirmwirkung vor einer deutschen Besteuerung. Mit diversen steuerlichen Missbrauchsnormen durchbricht der deutsche Gesetzgeber diese Abschirmwirkung. Hierunter fallen auch die Vorschriften der sog. Hinzurechnungsbesteuerung (§ 7 ff. AStG). Die mit den deutschen Normen inhaltlich grundsätzlich vergleichbaren englischen CFC-Rules beurteilte der EuGH in der Rs. «Cadbury Schweppes» jedoch als weitgehend europarechtswidrig. Wie in den Ernst & Young Tax News 10/2006, S. 10, bereits angekündigt, hat die deutsche Finanzverwaltung auf das Urteil des EuGH in der Rs. «Cadbury Schweppes» reagiert. Die deutsche Finanzverwaltung ergriff daraufhin die Initiative und veröffentlichte am 8.1.2007 ein neues BMF-

Schreiben. Danach gilt die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung prinzipiell unverändert fort. Eine *Ausnahme* gilt aber bei Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR: In diesen Fällen greift die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Gesellschaft eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt. Dabei ist vor allem nachzuweisen, dass

- a) die Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, am dortigen Marktgeschehen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aktiv, ständig und nachhaltig teilnimmt;
- b) die Gesellschaft dort für die Ausübung ihrer Tätigkeit ständig sowohl geschäftsleitendes als auch anderes Personal beschäftigt;
- c) das Personal der Gesellschaft über die Qualifikation verfügt, um die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen;
- d) die Einkünfte der Gesellschaft ursächlich aufgrund der eigenen Aktivitäten der Gesellschaft erzielt werden;
- e) den Leistungen der Gesellschaft, sofern sie ihre Geschäfte überwiegend mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG betreibt, für die Leistungsempfänger wertschöpfende Bedeutung zukommt und die Ausstattung mit Kapital zu der erbrachten Wertschöpfung in einem angemessenen Verhältnis steht.

Der Forderungskatalog unter a) bis e) geht über die Vorgaben des EuGH-Urteils «Cadbury Schweppes» hinaus und scheint

teilweise mit dessen Vorgaben unvereinbar: Der EuGH hatte in «Cadbury Schweppes» nur verlangt, dass die Gesellschaft im Ansässigkeitsstaat Infrastruktur nutzt und eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das BMF-Schreiben enthält *Ausnahmen*: Die dargestellten Sonderregeln gelten nicht für sog. Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter, für Investitionen ausserhalb von EU/EWR und falls der Sitzstaat (wie Liechtenstein) keine steuerliche Amtshilfe leistet. Schweizer Unternehmen werden somit von der Einschränkung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung allenfalls in Sonderfällen profitieren. Für eine Ausdehnung der dargestellten Erleichterung auch auf Drittstaaten wie die Schweiz bedarf es eines EuGH-Urteils zur Kapitalverkehrsfreiheit, an der auch Gesellschaften in Drittstaaten partizipieren könnten.

Die Anwendung dieses BMF-Schreibens ist bis zur gesetzlichen Neuregelung dieser Norm befristet und findet auf alle derzeit offenen Fälle Anwendung.

BFH-Entscheidung zu leitenden Angestellten veröffentlicht

Im Verhältnis Deutschland – Schweiz werden Personen, die in einem Vertragsstaat wohnen und im anderen Vertragsstaat als leitende Angestellte einer dort ansässigen Kapitalgesellschaft tätig werden, im letzteren Staat besteuert. Diese Fiktion wurde mit der Teilrevision des DBA D-CH im Jahr 1971 in Art. 15 Abs. 4 DBA D-CH umgesetzt. Mit Verwaltungserlass vom 7.7.1997 stellte die deutsche Finanzverwaltung den Arbeitslohn von leitenden Angestellten, die bei Schweizer Kapitalgesellschaften arbeiten, nur noch von der deutschen Besteuerung frei, soweit die

Tätigkeit nachweislich auch physisch in der Schweiz ausgeübt wurde. Für alle anderen Tätigkeitstage (z. B. in Drittstaaten und/oder Deutschland) griff die Anrechnungsmethode, so dass regelmäßig das höhere deutsche Steuerniveau zur Anwendung gelangte.

Der BFH hat mit Urteil vom 25.10.2006 (Az. I R 81/04), das am 7.2.2007 veröffentlicht wurde, entschieden, dass die deutsche Finanzverwaltung nicht im Nachhinein die Fiktion des Art. 15 Abs. 4 DBA D-CH einseitig zu ihren Gunsten korrigieren kann. Es gilt daher auch in Deutschland wieder grundsätzlich die *Freistellungsmethode*. Zwar prüft die deutsche Finanzverwaltung derzeit noch einen Nichtanwendungserlass, jedoch sollten offene Fälle unter Verweis auf die BFH-Rechtsprechung erledigt werden. ■

Das erfolgreiche Management von Steuerrisiken ist eine der höchsten Prioritäten der Steuerverantwortlichen

In den letzten zwei Jahren hat die Risikoaversion bei der Steuerplanung zugenommen. Dies zeigt eine weltweit angelegte Studie von Ernst & Young: In 14 Ländern wurden die Steuerverantwortlichen von total 470 Unternehmen befragt – 25 davon in der Schweiz.

René Röthlisberger, lic. oec. publ., Partner, Tax; rene.roethlisberger@ch.ey.com

Als die wichtigsten Funktionen einer Steuerabteilung werden dabei das erfolgreiche Management der Steuerrisiken sowie die korrekte Offenlegung von Steuerzahlen genannt. Die Weiterentwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards, wie beispielsweise die Interpretation zur Bilanzierung von unsicheren Steuerpositionen unter US-GAAP (FIN 48), wird diese Themen weiter in den Vordergrund rücken und wohl eine weitere Zunahme der darauf verwendeten Zeit und Mittel nach sich ziehen.

Die Schweizer Firmen sind sich einig, dass die Bedeutung des Managements von Steuerrisiken zugenommen hat: 86% der Befragten bestätigen diesen Trend. Ebenso deutlich fällt die Nennung des Managements der Steuerrisiken als wichtigste Funktion der Steuerabteilung aus, gefolgt von der erfolgreichen Beziehungspflege mit den Steuerverwaltungen. Dies ist eine schweizerische Besonderheit, wird der Kontakt mit den Steuerbehörden doch weltweit kaum als wichtig eingeschätzt. Die Möglichkeit, Sachverhalte vorgängig mit den Steuerbehörden zu besprechen, reduziert mögliche Steuerrisiken oder hilft, diese gar zu eliminieren. Diesbezüglich kann der proaktive Umgang mit den Steuerbehörden als Massnahme des Managements der Steuerrisiken verstanden werden. Insofern stellen diese Schweizer Gepflogenheiten einen Wettbewerbsvorteil dar, den es unbedingt zu bewahren gilt und der nicht – wie es aufgrund von Entwicklungen in der Steuerpraxis befürchtet werden kann – leichtsinnig aufgegeben werden sollte.

Die Schweizer Firmen betonen die zunehmende Bedeutung der Steuerrisi-

ken, sind jedoch in 64% der Fälle der Meinung, dass die Risikoaversion betreffend der Steuerplanung nicht zugenommen hat – ganz im Gegensatz zum weltweiten Ergebnis, das bei der Mehrheit der Firmen eine sich verstärkende Risikoaversion zeigt. Dies sollte nicht als Widerspruch verstanden werden, sondern ist vielmehr Ausdruck dafür, dass wer Risiken kennt, diese auch bewusster und kontrollierter eingehen kann.

Die korrekte Offenlegung von Steuerzahlen wird weltweit am häufigsten als wichtigste Messgrösse für Steuerabteilungen genannt. In der Schweiz wird diesem Punkt weit weniger Bedeutung zugemessen, er kommt erst an vierter Stelle. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards eine geringere Bedeutung haben, sondern ist meines Erachtens vielmehr Ausdruck dafür, dass die Schweiz im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern schon länger mit diesen Standards operiert.

Durch die Weiterentwicklung der Rechnungslegungsstandards, insbesondere auch im Steuerbereich, dürfte der Fokus diesbezüglich auch in der Schweiz zunehmen. So ist mit FIN 48 die Abbildung von «unsicheren Steuerpositionen» im Jahresabschluss unter US-GAAP neu und umfassend geregelt worden. Klare Vorschriften zu Fragen wie, wann und in welchem Umfang sogenannte Steuervorteile bzw. Steuerrisikorückstellungen gebucht werden müssen, erhöhen das Risiko einer falschen Erfassung und Darstellung im Jahresabschluss. Die Befolgung dieser Regelungen bedeutet erheblichen Mehraufwand für die Steuerabteilungen und

insbesondere die Notwendigkeit eines weltweiten Ansatzes zur Erfassung und Steuerung der Steuerrisiken. Und US-GAAP ist hier keineswegs alleine – die Standardsetter von IFRS sind derzeit daran, ebenfalls eine detaillierte Regelung zur Erfassung von Steuerrisiken im IFRS-Abschluss auszuarbeiten.

Das veränderte regulatorische Umfeld hat die Bedeutung des Tax Risk Management in Unternehmen – weltweit – stark erhöht. Ein systematischer Umgang mit Steuerrisiken ist daher unumgänglich, um den aktuellen Herausforderungen dieses sich stark wandelnden Umfelds erfolgreich entgegenzutreten – und dessen Risiken kompetent zu meistern. ■

Vorlage für ein neues Mehrwertsteuergesetz in der Vernehmlassung

Seiner Ankündigung, einer radikalen Reform der Schweizer Mehrwertsteuer in Richtung einer «idealen» Steuer im Herbst 2005, liess Bundesrat Hans-Rudolf Merz schnell Taten folgen. Peter Spori, den er mit umfassenden Abklärungen im Hinblick auf die Mehrwertsteuerreform beauftragt hatte, legte seinen Schlussbericht bereits im Mai 2006 vor. Im November wurde dann ein erster Botschaftsentwurf in die Ämterkonsultation geschickt, deren Ergebnisse bei der Erstellung der Vernehmlassungsvorlage verwertet wurden.

Philip Robinson, Country Managing Partner, Tax; philip.robinson@ch.ey.com

Béatrice Blum, lic. iur., Rechtsanwältin, Principal, Tax; beatrice.blum@ch.ey.com

Am 15. Februar 2007 wurde die Vernehmlassung für die Vorlage (bestehend aus dem Gesetzesentwurf und einem erläuternden Bericht) offiziell eröffnet.

Sie ist modular aufgebaut und legt verschiedene Varianten zur Stellungnahme vor. Basis aller Varianten ist ein grundlegender Umbau des Aufbaus und der Systematik des Gesetzes, der neben redaktionellen Anpassungen ungefähr 50 Änderungen im Vergleich zum heute geltenden Gesetz vorsieht (sog. Modul «Steuer-gesetz»). Aufbauend auf diesem Modul werden dann zwei Möglichkeiten vorgeschlagen, wie das Mehrwertsteuersystem durch eine Reduktion der Anzahl Steuerausnahmen und der Anzahl Steuersätze stark vereinfacht werden könnte (Modul «Einheitssatz» und Modul «2 Sätze»). Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes dürfte nicht vor 2011/2012 zu rechnen sein.

Die in der Vernehmlassungsvorlage als weitestgehende Variante vorgeschlagene Einführung eines einheitlichen Steuersatzes und die Aufhebung zahlreicher Steuerausnahmen (Modul «Einheitssatz») würde im Grundsatz zu einer Vereinfachung der Steuer führen, da dadurch Differenzierungen und damit Elemente der Komplexität wegfielen. Beide Massnahmen hätten aber eine Umverteilung der Mehrwertsteuerbelastung zwischen verschiedenen Arten von Leistungen zur Folge. Die politische Diskussion zu dieser Frage ist deshalb bereits in vollem Gange.

Ungeachtet der politischen Entscheidungen mit Bezug auf diese kontroversen

Bereiche lassen sich die Ziele der Mehrwertsteuerreform aber auch mit anderen, voraussichtlich weniger umstrittenen Anpassungen der Gesetzesgrundlage weitgehend erreichen: Mit zielgerichteten Änderungen der Bestimmungen zum Vorsteuerabzug und zur subjektiven Steuerpflicht lässt sich beispielsweise das Problem mildern, dass die Mehrwertsteuer als Kostenfaktor bei den Unternehmen «hängen» bleibt und damit zur Unternehmenssteuer wird. Das Verfahrensrecht kann – ja muss – in einer Weise ausgestaltet werden, die die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen wesentlich erhöht.

Eine Reihe von Einzelmassnahmen zur Beseitigung von erkannten Problemen und Ärgernissen, die im übrigen schon seit längerer Zeit geprüft werden, können im Rahmen einer Gesetzesrevision ebenfalls endlich umgesetzt werden. Ein Beispiel dafür ist die Ausweitung des Geltungsbereiches der Saldosteuersätze, die für manche KMU die Möglichkeit einer deutlichen administrativen Erleichterung schaffen würde. Zahlreiche Verbesserungen in der Systematik des Gesetzes und in der sprachlichen Formulierung der einzelnen Bestimmungen trügen zudem zu einer Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit bei.

Klarheit und Transparenz muss ein neues Gesetz ganz besonders mit Bezug auf die Beweisregeln und die Bedeutung der formellen Vorschriften schaffen. Denn der ausgeprägte Formalismus in der Mehrwertsteuer, der heute der Eidgenössischen

Steuerverwaltung vorgeworfen wird, ist das Ergebnis der Gesetzesauslegung seitens dieser Verwaltung. Fundamentale Änderungen der Verwaltungspraxis können also realistisch nur über grundsätzliche Anpassungen des Gesetzes bewirkt werden, beispielsweise durch klare Bestimmungen, die den Vorrang des Materiellen und die freie Beweiswürdigung ausdrücklich vorschreiben.

Die Reformvorlage für ein neues Mehrwertsteuergesetz muss in erster Linie daran gemessen werden, ob sie mit Bezug auf die grundlegenden Zielsetzungen der Vereinfachung, der Erhöhung von Rechtssicherheit und Transparenz sowie der Einschränkung des Formalismus entscheidende Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz zu bewirken vermag. Auf den ersten Blick scheint die Gesetzesvorlage in manchen Punkten klare Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz zu enthalten. Es wird sich zeigen, ob die vertiefte Analyse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens diesen Eindruck bestätigt. Selbstverständlich werden wir die Diskussionen in diesem Zusammenhang verfolgen und Sie über die wesentlichen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. ■

Impressum

Tax News

Elektronische Publikation in deutscher,
französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Tax und Corporate Communications
& Marketing
Postfach, 8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter